

Anlage 3



Information zur aktuellen Gesetzeslage (Stand April 2010)

Die Barhufbearbeitung ist bisher staatlich ungeregelt, d.h. es gelten nur die allgemeinen Regeln des Tierschutzes. Auch bei der Ausbildung zum Huforthopäden DHG handelt es sich nicht um eine staatlich geregelte Ausbildung, sondern um einen Beruf, der aus den Bedürfnissen der Pferdebesitzer entstanden ist und dessen Leistungen auf dem Markt der Hufbearbeitung stark nachgefragt werden. Der Gesetzgeber ist mit seinem Gesetzentwurf, welcher zukünftig lediglich Hufschmieden mit staatlicher Ausbildung die Arbeit an den Hufen gestatten sollte, am BVerfG gescheitert. In dem Urteil hat das BVerfG bestätigt, dass es sich bei den verschiedenen auf Ausbildung beruhenden Barhuftätigkeiten um Berufe handelt. Das HufBeschlG aus 2006 ist in all jenen Teilen für nichtig erklärt worden, die die Barhufbearbeitung regeln. Das BVerfG hat aber in seinem Beschluss vom 3. Juli 2007 dem Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, die neu entstandenen Barhufberufe extra zu regeln.

Das zuständige Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat dazu eine Anhörung der Verbände durchgeführt: Der vorherrschende Tenor eine künftige staatliche Regelung wird mehrheitlich gewünscht. Von Seiten der Schmiedeverbände zur Eindämmung der ungeliebten Konkurrenz, von Seiten der Barhufverbände zur Erlangung staatlicher Anerkennung der neu entstandenen Berufe.

Die DHG e.V. ist in das Anhörungsverfahren integriert. Sollte es zu einer staatlichen Regelung kommen, versuchen wir die Inhalte unserer Berufsausbildung zum Huforthopäden einzubringen. Da die Berufsausbildung an der LfH inhaltlich die höchsten Ansprüche stellt, sind wir diesbezüglich überzeugt, alle Auflagen zu erfüllen. Allerdings kann man nicht ausschließen, dass in einer staatlichen Ausbildung Inhalte gefordert werden könnten, die unseren Ansichten zur Hufbearbeitung und der vorgetragenen Lehre widersprechen. Außerdem könnten Rahmenbedingungen (Zulassungsvoraussetzungen, Praktikumsbedingungen etc.) gefordert werden, die unseren Vorstellungen nicht entsprechen.

Inwiefern künftige staatliche Regelungen der Barhufbearbeitung die spätere Berufsausübung der in Ausbildung begriffenen Huforthopäden tangieren, lässt sich gegenwärtig nicht abschätzen. Wir können die Rahmenbedingungen der Berufsausübung als Huforthopäde nach Absolvierung der Ausbildung an der LfH aus den genannten Gründen nicht garantieren, da eventuelle zukünftige staatliche Anforderungen gegenwärtig unbekannt sind. Allerdings ist schon im Hufbeschlagesgesetz ein Bestandsschutz für ausgebildete Huforthopäden enthalten und das BVerfG hat die Ansprüche auf Anerkennung der Berufsausübung explizit gefordert. Sollte es also zu einer Neuregelung kommen, die aktuell nicht wirklich absehbar ist, ist ein großzügiger Bestandsschutz für alle fertigen und in Ausbildung befindlichen Huforthopäden zu erwarten. Wir werden alle Auszubildenden über den jeweiligen Stand der Entwicklung informieren, sowie er uns bekannt ist. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich diesen Hinweis zur Kenntnis genommen habe.

Datum/Unterschrift